



Musikschule Montafon



SCHULORDNUNG

Die Musikschule Montafon stellt sich die Aufgabe, durch Erziehung musikfreudiger Jugend und intensivere Pflege des Laienmusizierens eine kulturwürdige Musikpflege zu fördern.

Vom erzieherischen Wert einer aktiven Musikausübung – gerade in der heutigen Zeit der Massenmedien – ist man allgemein überzeugt. Es soll daher vor allem die Jugend durch die Bemühungen des Lehrers angeregt werden, das Ziel der musikalischen Ausbildung im Gemeinschaftsmusizieren zu suchen. Darüber hinaus soll sie dem besonders Begabten, der eine musikalische Berufslaufbahn anstrebt, eine Vorschulung bieten, auf deren Grundlage der leichtere Übertritt in eine höhere Musiklehranstalt ermöglicht wird.

Die Musikschule Montafon ist somit eine kulturelle Einrichtung der Gemeinden des Tales Montafon. Sie ist keine auf Gewinn ausgerichtete Institution. Die durch den Schüler zu entrichtenden Gebühren sind daher nicht als Entgelt für die Leistungen der Schule, sondern als Kostenbeitrag zu betrachten.

Die Marktgemeinde Schruns als Schulerhalterin übt die Aufsicht über die Musikschule aus und entscheidet in allen, die Musikschule betreffenden Angelegenheiten endgültig. In Sachen, die die Existenz der Schule oder finanzielle Erfordernisse betreffen, deren Höhe im Einzelfalle 10 v. H. des Musikschulbudgets des laufenden Jahres übersteigt, entscheidet jedoch der Stand Montafon in letzter Instanz.

In schulischen Belangen, insbesondere zu den Punkten A, B, E, G, H, I, J, K entscheidet der Schulleiter zusammen mit dem jeweiligen Fachlehrer endgültig.

A.

Die Musikschule gliedert sich folgendermaßen:

1. **Elementarerziehung**, in Verbindung mit dem ORFF'schen Instrumentarium, muss von allen neu eintretenden Schülern zwischen dem 5. und 7. Lebensjahr (d. h. zwischen dem Vorschulalter und der 2. Schulstufe) besucht werden.

Die Art der Grundausbildung gliedert sich in zwei Stufen:

a) **Elementare Früherziehung**, Eintritt ab dem 5. Lebensjahr (Vorschulalter), zweijähriger Kurs

b) **Elementare Früherziehung**, Eintritt ab dem 6. Lebensjahr (erste bzw. zweite Schulstufe), einjähriger Kurs

2. **Instrumentalunterricht**

Eine Aufnahme in den Instrumentalunterricht kann nach erfolgreicher Absolvierung der Elementarerziehung bzw. bei entsprechender körperlicher Eignung erfolgen.

Für neu eintretende Instrumentalschüler ab der 3. Schulstufe kann von der Elementarerziehung Abstand genommen werden, wenn entsprechende Kenntnisse durch einen erfolgreich abgelegten Eignungstest erbracht werden.

Elementarerziehung und gleichzeitiger Instrumentalunterricht ist nur bei entsprechend hoher Begabung in den Fächern Klavier und Violine möglich.

Kammermusik, Ensemblespiel, Orchesterspiel

Verbunden mit Instrumentalunterricht, ist die Teilnahme daran für die vom Leiter der Musikschule bzw. vom jeweiligen Fachlehrer eingeteilten Schüler verpflichtend.

3. **Musiktheorie**

Grundkenntnisse in „allgemeine Musiklehre“ sind ab der zweiten Leistungsstufe entweder in dafür vorgesehenen Theoriekursen (in Form von Klassenunterricht) oder im Rahmen des Instrumentalunterrichtes zu vermitteln.

B.

Die Unterweisung im Instrumentalunterricht erfolgt nach Möglichkeit als Einzelunterricht, aufgebaut auf Unterrichtslektionen zu 50 Minuten pro Woche. Als Richtlinie dient der Lehrplan des Vorarlberger Musikschulwerkes.

Werden auf Grund großer Schülerzahl Gruppenlektionen erteilt (z.B. zwei oder drei Schüler in einer Unterrichtsstunde zu 50 Minuten), so können die im Lehrplan vorgesehenen Zeiträume bzw. Erfordernisse etwas großzügiger gehandhabt werden.

C.

Das Schuljahr der Musikschule beginnt und endet gleich dem der Pflichtschulen. Dies gilt auch für die Feiertage und schulfreien Tage während des Schuljahres.

D.

Die Verpflichtung des Schülers zum Unterrichtsbesuch erstreckt sich mindestens auf ein Semester. Dasselbe gilt auch für die Zahlung des Schulgeldes.

E.

Das Schulgeld ist pauschal pro Semester nach Vorschreibung der Marktgemeinde Schruns zu entrichten. Schulgeldrückstände haben eine Unterbrechung des Unterrichtes zur Folge, d. h. bis zur vollständigen Bezahlung des vorgeschriebenen Schultarifes wird dem betreffenden Schüler keine Unterrichtslektion mehr erteilt. Die Zahlungspflicht besteht jedoch weiterhin in der geforderten Höhe.

Falls ein Austritt nach dem ersten Semester beabsichtigt ist, muss dies vor Beginn des zweiten Semesters, spätestens jedoch bis 1. Februar der Musikschulleitung schriftlich bekannt gegeben werden. Wird die rechtzeitige schriftliche Abmeldung versäumt, so überträgt sich die Zahlungspflicht auch auf das zweite Semester.

Sollte ein Schüler aus irgendwelchen Gründen am Unterrichtsbesuch verhindert sein, so hat er dies rechtzeitig unter Angabe des Grundes zu melden. Mehrmaliges unbegründetes Fernbleiben hat die Ausweisung aus der Schule zu Ende des Schuljahres bzw. zu Ende des Semesters zur Folge. Auch in einem solchen Falle bleibt die Zahlungspflicht für das laufende Semester aufrecht.

F.

Schulgeldermäßigungen sind in begründeten sozialen Fällen bei Begabung und außerordentlichem Fleiß möglich. Diesbezügliche schriftliche Ansuchen sind bis zum Ende des ersten Semesters beim Musikschulleiter zur Stellungnahme und Weiterbehandlung bzw. Weiterleitung an die jeweilige Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese entscheidet über den Ermäßigungsantrag und übernimmt gegebenenfalls den Fehlbetrag.

G.

Ist der Unterricht aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Epidemie oder Pandemie nicht vor Ort in den Räumen der Musikschule möglich, so erfolgt dieser in Form von Distance Learning unter Anwendung digitalen Lernformen. Dies betrifft sowohl die Unmöglichkeit des Präsenzunterrichts aufgrund einer behördlichen Anordnung (Schulschließung), als auch jene Fälle, in denen der Unterrichtsbetrieb im Sinne des Gesundheitsschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Behörden an einzelnen Standorten oder Fachbereichen auf Distance Learning umgestellt ist. Die Maßnahmen sind in jedem Fall, so weit möglich, zeitlich zu begrenzen.

H.

1. Die Einschreibung für Neuwerber finden an den ersten beiden Tagen des jeweiligen Schulanfanges statt (siehe Pflichtschulbeginn). Können im Falle einer zu großen Bewerberzahl nicht alle Instrumentalschüler untergebracht werden, muss eine Entscheidung über die Aufnahme in die Musikschule nach Ablegung eines Eignungstest getroffen werden. Neubewerber, die trotz positiver Ablegung des Eignungstestes im Moment nicht aufgenommen werden können, werden auf einer Warteliste vorgemerkt. Ein Nachrücken bzw. eine Aufnahme in das gewünschte Instrumentalfach ist in Einzelfällen zu Semesterwechsel nur dann möglich, wenn durch Abmeldung von Schülern Plätze frei werden. Die Gültigkeit der Warteliste erlischt mit Ende des Schuljahres. Bei

anhaltendem Interesse ist eine weitere Anmeldung erforderlich. Schülern, deren Anmeldung zum zweiten bzw. zum dritten Mal erfolgt, ist nach Möglichkeit (Voraussetzung sind freie Plätze bzw. Eignung) der Vorrang gegenüber Erstanmeldungen zu geben.

Für bereits eingeschriebene Schüler, die im folgenden Schuljahr ihre Musikschausbildung fortsetzen, ist eine Weitermeldung erforderlich. Sämtliche Weitermeldungen, Ummeldungen in ein anderes Instrumentenfach sowie Abmeldungen haben am Ende des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen. Fehlen die genannten Formalitäten, so gilt dies als Abmeldung.

I.

Für interne und öffentliche Veranstaltungen können alle Schüler zur Teilnahme an den notwendigen Proben und Aufführungen verpflichtet werden. Die Schülersauswahl trifft der Leiter bzw. der zuständige Fachlehrer. Öffentliches Auftreten in ihrer Eigenschaft als Musikschüler außerhalb der von der Musikschule organisierten Veranstaltungen, bedarf der Genehmigung. Eine Ausnahme bilden Schüler, die Mitglied einer musikalischen Vereinigung sind und über ein dafür ausreichendes instrumentales Können verfügen.

J.

Am Ende des Schuljahres erhält der Schüler ein Zeugnis, das Aufschluss über Leistung und Fähigkeit gibt. Schüler mit ungenügendem Lernerfolg oder zu geringem Fleiß haben sich einer Kontrollprüfung zu unterziehen, deren positives Ergebnis Voraussetzung für den Weiterverbleib an der Schule ist. Schüler, deren Verhalten der Schulordnung widersprechen, können von der Schule ausgeschlossen werden.

K.

Schüler mit entsprechender Begabung können, soweit freie Plätze vorhanden sind, auch mehrere Fächer besuchen. Als Richtlinien dienen auch in diesen Fällen die Lehrpläne des Vorarlberger Musikschulwerkes.

L.

Die Aufsichtspflicht der Lehrer beginnt und endet mit der jeweiligen Unterrichtseinheit. Für allfällige Vorkommnisse außerhalb dieser Zeit übernimmt die Schulleitung keine Haftung.

M.

Für Schäden, die mutwillig an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und Instrumenten der Schule verursacht werden, haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu haften.

N.

Eltern und Erziehungsberechtigte jugendlicher Schüler sowie erwachsene Schüler erklären sich mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular mit dieser Schulordnung einverstanden.